

---

## S 3 RJ 274/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 274/00
Datum	30.09.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 R 711/04
Datum	14.09.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 30.09.2004 wird zurückwiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Verrechnung seines Anspruchs auf Beitragserstattung mit Ansprüchen der beigeladenen Bundesagentur für Arbeit.

Der 1968 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. Er hat in Deutschland in der Zeit vom 11.03.1985 bis 07.02.1991 versicherungspflichtig gearbeitet. Am 02.06.1992 wurde er aus der Bundesrepublik abgeschoben.

Am 26.05.1993 ging bei der Beklagten eine Ermächtigung zur Verrechnung des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg an die Beigeladene über eine Forderung in Höhe von 2.116,08 DM. Das LAA hatte mit bindenden Bescheiden vom 23.03.1989 und vom 23.08.1993 seine früheren Entscheidungen über den

---

Bezug von Alhi f r die Zeitr ume vom 14.10. bis 03.11.1988 und vom 18.01. bis 16.03.1990 aufgehoben, weil der Kl ger seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen war, und die  berzahlten Beitr ge zur ckgefordert.

Am 28.05.1999 beantragte der Kl ger Beitragserstattung. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 08.09.1999 gab die Beklagte diesem Antrag statt. Der Erstattungsbetrag betrug 1.775,16 DM. Der auszahlbare Betrag wurde jedoch aufgrund des Verrechnungsersuchens der Beigeladenen direkt an diese  berwiesen. F r den Kl ger ergab sich kein auszahlbarer Betrag.

Der gegen diesen Bescheid am 22.10.1999 erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 13.12.1999).

Dagegen hat der Kl ger am 29.03.2000 Klage erhoben und diese damit begr ndet, er habe bei der Beigeladenen keine Schulden. Er hat auch vorgetragen, er habe den Forderungsbetrag an die Beigeladene gezahlt. Einen Nachweis hierf r konnte er nicht vorlegen.

Mit Beschluss vom 18.03.2004 hat das SG die Bundesagentur f r Arbeit, vertreten durch das vorsitzende Mitglied der Gesch ftsleitung der Regionaldirektion Baden-W rttemberg, gem  [  75 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beigeladen. Mit Urteil vom 30.09.2004 hat es die Klage abgewiesen. In den Gr nden hat es ausgef hrt, dass die Beklagte [  52 SGB I](#) iVm [  51 Abs 1 SGB I](#) iVm [  54 Abs 2 SGB I](#) zutreffend angewandt habe. Die Voraussetzungen hierf r seien erf llt. Der Kl ger habe nicht bestritten, die Bescheide der Beigeladenen erhalten zu haben. Er habe auch nicht bestritten, die Leistungen seitens der Arbeitsverwaltung erhalten zu haben. Die Anspr che der Beigeladenen seien auch nicht durch Begleichung der Forderung erf llt worden, nachdem der Kl ger f r seine Behauptung, das Geld bei der Sparkasse M. eingezahlt zu haben, keinerlei Nachweise bzw Unterlagen, die der Beigeladenen die  berpr fung erm glicht h tten, vorgelegt habe. Aufgrund der Erm chtigung durch die Beigeladene habe die Beklagte gegen ber dem Beitragserstattungsanspruch als einmalige Geldleistung die Verrechnung erkl ren k nnen, weil dies nach den Umst nden des Falles der Billigkeit entsprochen habe. Die Beklagte habe ihr Ermessen auch sachgerecht ausge bt. Die Aufrechnung bewirke gem  [  398](#) B rgerliches Gesetzbuch (BGB), dass die Forderungen, soweit sie sich deckten, als in dem Zeitpunkt als erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegen ber getreten seien. Dies gelte entsprechend f r die Verrechnung. Die Beigeladene erwirke einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegen die Beklagte. Dem Kl ger st nden angesichts der H he von Beitragserstattungsbetrag und R ckforderungsanspruch der Beigeladenen keine Zahlungsanspr che zu.

Gegen dieses am 17.11.2004 zugestellte Urteil hat der Kl ger am 20.12.2004 Berufung eingelegt. Eine Begr ndung hat er nicht vorgelegt. Er weist darauf hin, dass er bald sterben werde. Er wolle deshalb, dass er in Deutschland untersucht werde.

---

Der Klager beantragt sinngema, das Urteil des SG Bayreuth vom 30.09.2004 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.09.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.12.1999 zu verurteilen, die von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Beitrage in der Zeit vom 11.03.1985 bis 07.02.1991 in Hohe von 1.775,16 DM zu erstatten.

Die Beklagte beantragt die Zurckweisung der Berufung.

Zur Begrndung ihres Antrags verweist die Beklagte auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden Ausfhrungen in der erstgerichtlichen Entscheidung.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der Einzelheiten wird zur Erganzung des Tatbestandes auf die vom Senat beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und die Einziehungsakte der Beigeladenen sowie die Streitakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulassig ([§ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Der Senat konnte in Abwesenheit des Klagers entscheiden, da er in der Ladung auf diese Mglichkeit hingewiesen worden ist.

Die Berufung des Klagers erweist sich als unbegrndet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 30.09.2004 zu Recht entschieden, dass der Klager gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Auszahlung der von ihm in Deutschland in der Zeit vom 11.03.1985 bis 07.02.1991 entrichteten Beitragen hat.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass die von der Beklagten nach [§ 51 Abs 2 SGB I](#) durchgefhrte Verrechnung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Beklagte konnte nach [§ 51 Abs 2](#), [52 SGB I](#) die Forderung der Beigeladenen gegenber dem Klager mit dessen Anspruch auf die Beitragserstattung verrechnen. Anhaltspunkte dafr, dass die Verrechnung nicht rechtmig wre, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat das SG zu Recht herausgestellt, dass der Klager Unterlagen bzw Hinweise fr seine Behauptung, er habe die Forderung der Beigeladenen inzwischen getilgt, trotz Aufforderung nicht beigebracht hat. Insofern wre der Klager beweispflichtig gewesen. Der Senat weist deshalb die Berufung des Klagers aus den Grnden der angefochtenen Entscheidung zurck und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde ab, [§ 153 Abs 2 SGG](#).

Die Kostenentscheidung gem [§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwgung, dass auch die Berufung des Klagers erfolglos blieb.

Grnde fr die Zulassung der Revision gem [§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht gegeben.

---

Erstellt am: 06.10.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024